

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1202/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1203/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1204/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 über die am 7. Mai 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1205/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 6
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1206/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung** ..... 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1207/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch ..... 10

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

- \* Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit** ..... 11

- \* **Entscheidung des Rates vom 29. April 1992 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994) . . . . . 12**
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 981/92 der Kommission vom 21. April 1992 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn für das Jahr 1992 sowie mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992) . . . . . 19**
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/92 der Kommission vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern (ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992) . . . . . 19**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1202/92 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,  
— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. Mai 1992 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	142,57 (°) (°)
0712 90 19	142,57 (°) (°)
1001 10 10	167,84 (°) (°) (10)
1001 10 90	167,84 (°) (°) (10)
1001 90 91	160,30
1001 90 99	160,30 (11)
1002 00 00	167,25 (°)
1003 00 10	147,83
1003 00 90	147,83 (11)
1004 00 10	124,00
1004 00 90	124,00
1005 10 90	142,57 (°) (°)
1005 90 00	142,57 (°) (°)
1007 00 90	148,87 (°)
1008 10 00	62,73 (11)
1008 20 00	118,78 (°)
1008 30 00	63,21 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	63,21
1101 00 00	238,29 (°) (11)
1102 10 00	246,93 (°)
1103 11 10	273,79 (°) (10)
1103 11 90	255,67 (°)

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1203/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Mai 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0,79	0,79	0,79
1001 10 90	0	0,79	0,79	0,79
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**über die am 7. Mai 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 der Kommission vom 30. Juli 1991 mit Durchführungsbestimmungen zu dem im Sektor Reis bei der Einfuhr nach Portugal anzuwendenden ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup> sieht eine Einfuhrrichtmenge von 90 000 Tonnen der gleichen Menge geschälten Reises vor, welche gleichmäßig auf die Monate im Zeitraum vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992 aufzuteilen ist.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(3)</sup>, am 7. Mai 1992 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-

Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal betreffen Mengen, die weit über die genannte Zielmenge hinausgehen. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen, die am 7. Mai 1992 gestellt wurden, werden für die angegebenen und mit dem Koeffizienten 0,404 für Rohreis und geschälten Reis bzw. 0,35 für vollständig geschliffenen und halbgeschliffenen Reis multiplizierten Mengen genehmigt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhren von Reis in Portugal wird für die ab dem 7. Mai 1992 bis zum 31. Mai 1992 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1991, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Anhang I, Partie B, der Verordnung (EWG) Nr. 937/92<sup>(3)</sup> eine Ausschreibung für die Lieferung von 60 Tonnen Magermilchpulver an das UNHCR im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Partie B des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 937/92 ist die Ausschreibung eingestellt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1992, S. 19.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 308/92 <sup>(4)</sup>, ist ausdrücklich die Versorgung derjenigen Inseln dieses Archipels, auf denen Mühlenbetriebe und/oder Futtermittelhersteller vorhanden sind, vorgesehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ebenfalls die Versorgung dieser Inseln mit Mais bei gleichzeitiger Verringerung der Mengen anderen Getreides zu regeln ist. Die portugiesische Interventionsstelle verfügt nicht mehr über die zur Versorgung erforderlichen Mengen. Wegen der eingetretenen Verzögerung ist es erforderlich, die Einführung längerer Fristen für den Monat Mai 1992 vorzusehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 ist daher zu ändern. Dies soll mittels Ausschreibung zum Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 308/92, setzt die Mindestverkaufspreise im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 fest.

Der Preis für Mais ist festzusetzen. Daher muß auch der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Text des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 wird durch nachstehenden Text ersetzt :

„(1) Die Ausschreibung wird am 1. Januar 1992 eröffnet und am 30. Juni 1992 abgeschlossen ; die erste Teilausschreibung findet am 8. Januar 1992 statt.

Die nachfolgenden Ausschreibungen erfolgen auf monatlicher Basis am ersten Mittwoch eines jeden Monats. Für den Monat Mai 1992 findet diese Ausschreibung ausnahmsweise am zweiten Mittwoch des Monats statt.

(2) Das verkaufte Getreide ist an die im Anhang genannten Bestimmungsorte zu liefern.

Bei Weichweizen mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommene Gebiet nach folgendem Verteilungsschlüssel erfolgen :

- a) ± 60 % nach der Insel São Miguel,
- b) ± 30 % nach der Insel Terceira,
- c) ± 10 % nach der Insel Faial.

Bei Gerste, Mais und Futterweizen mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommene Gebot nach folgendem Verteilungsschlüssel erfolgen :

- a) ± 75 % nach der Insel São Miguel,
- b) ± 14 % nach der Insel Terceira,
- c) ± 2,5 % nach der Insel Faial,
- d) ± 2 % nach der Insel São Jorge,
- e) ± 2 % nach der Insel Pico,
- f) ± 1,5 % nach der Insel Flores (Corvos),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 34.

- g)  $\pm 1,5\%$  nach der Insel S. Maria,  
h)  $\pm 1,5\%$  nach der Insel Graciosa."

*Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 wird durch den Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 wird durch den Anhang II zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG

(in Tonnen)

Getreide	Azoren	Madeira
Brotweichweizen	17 000	12 500
Futterweizen	5 000	1 500
Gerste	16 000	3 000
Hartweizen	2 000	3 500
Mais	15 000	7 500
Insgesamt	55 000	28 000

Lieferfrist : vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1992.

*Offene Ausschreibungen*

Weichweizen : Deutschland und Frankreich,

Hartweizen : Frankreich und Griechenland,

Gerste : Frankreich, Vereinigtes Königreich und Spanien,

Mais : Frankreich."

## ANHANG II

## „ANHANG

## Mindestverkaufspreise in Ecu pro Tonne

Getreide	Azoren	Madeira
Brotweichweizen	92,24	92,24
Futterweizen	84,32	84,32
Gerste	84,32	84,32
Hartweizen	149,43	149,43
Mais	84,32	84,32"

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates  
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-  
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-  
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und  
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und  
0206 29 91 (1992) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission  
vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestim-  
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor  
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und  
(EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2), geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 657/92 (3), legt in Artikel 7 fest,  
daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung  
der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen  
der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über  
die besonderen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr-  
und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (4), zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (5), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder

gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in  
und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika  
und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedin-  
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-  
gesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung  
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-  
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-  
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Mai 1992 eingereichten  
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes  
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 wird  
vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen  
des Monats Juni 1992 für 4 906 Tonnen gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.  
(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36.  
(3) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 14.  
(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.  
(5) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 92/31/EWG DES RATES

vom 28. April 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 89/336/EWG <sup>(4)</sup> sieht eine vollständige  
Harmonisierung auf dem Gebiet der elektromagnetischen  
Verträglichkeit vor.Für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ist es  
wichtig, über harmonisierte Normen zu verfügen, die zum  
Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie jedoch noch  
nicht zur Verfügung stehen werden.In der genannten Richtlinie ist keine angemessene Über-  
gangszeit vorgesehen, während der das Inverkehrbringen  
von Geräten, die gemäß den vor ihrer Umsetzung  
geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt wurden,  
gestattet ist.Die Hersteller müssen über die erforderliche Zeit  
verfügen, damit die Lagerbestände von Geräten  
vermarktet werden können.Die Richtlinie 89/336/EWG ist daher entsprechend zu  
ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 89/336/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz  
angefügt :

„Die Mitgliedstaaten lassen jedoch das Inverkehr-  
bringen und/oder die Inbetriebnahme von Geräten im  
Sinne dieser Richtlinie, die den bis zum 30. Juni 1992  
in ihrem Gebiet geltenden Bestimmungen  
entsprechen, bis zum 31. Dezember 1995 zu.“*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die  
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um  
dieser Richtlinie spätestens drei Monate nach ihrem Erlaß  
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich  
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen  
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese  
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-  
heiten der Bezugnahme.Sie wenden diese Vorschriften spätestens sechs Monate  
nach dem Erlaß dieser Richtlinie an.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den  
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-  
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie  
fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 126 vom 21. 6. 1991, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992, S. 506, und  
ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie geändert  
durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5.  
1991, S. 1).

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. April 1992

**über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung  
im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994)**

(92/247/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 90/221/Euratom, EWG <sup>(4)</sup> hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das unter anderem Maßnahmen vorsieht, die durch eine bessere Harmonisierung der Prüf-, Meß- und Analyseverfahren zur Beseitigung bestimmter Handelshemmnisse im großen Binnenmarkt führen soll. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

Gemäß Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Die Gemeinsame Forschungsstelle trägt mit ihrem eigenen Programm zur Durchführung der genannten Aktionen bei. Es ist für eine enge Abstimmung zwischen dieser Stelle und dem vorliegenden spezifischen Programm zu sorgen.

Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.

Im Rahmen dieses Programms sollte eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sowie der

möglichen technologischen Risiken vorgenommen werden.

Die Grundlagenforschung im Bereich der Prüf- und Meßtechnik ist gemeinschaftsweit zu fördern.

Über das spezifische Programm „Humankapital und Mobilität“ hinaus ist es erforderlich, die Ausbildung des Forschungspersonals im Rahmen dieses Programms zu fördern.

Der Beschluß 90/221/Euratom, EWG sieht als besonderes Ziel der gemeinschaftlichen Forschung die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie vor; die Industrie soll ferner dazu angehalten werden, auf internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu werden. Nach dem genannten Beschluß ist eine Gemeinschaftsaktion dann gerechtfertigt, wenn sie unter Beachtung des Strebens nach wissenschaftlicher und technischer Qualität unter anderem zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung in allen Bereichen beiträgt. Dieses Programm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind soweit wie möglich an diesem Programm zu beteiligen. Unbeschadet der wissenschaftlichen und technischen Qualität dieses Programms sollte ihren besonderen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Gemäß Artikel 130g des Vertrages gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern, insbesondere europäischen Ländern, und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung. Eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

Gemäß Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG ist es erforderlich, daß die Laboratorien der Mitgliedstaaten über die erforderlichen technischen Mittel verfügen, um die Messungen und Prüfungen harmonisiert durchzuführen, und daß die Gültigkeit ihrer jeweiligen Ergebnisse anerkannt werden kann; dieser Gesichtspunkt ist für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes von größter Bedeutung.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) ist gehört worden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 174 vom 16. 7. 1990, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, und Beschluß vom 11. März 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 41 vom 18. 2. 1991, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Es wird ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meß- und Prüfverfahren gemäß Anhang I für den Zeitraum vom 29. April 1992 bis zum 31. Dezember 1994 beschlossen.

*Artikel 2*

(1) Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel betragen 47,52 Millionen ECU einschließlich der Personal- und Verwaltungsausgaben in Höhe von 9 Millionen ECU.

(2) Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.

(3) Wenn der Rat einen Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG faßt, wird die vorliegende Entscheidung entsprechend angepaßt.

*Artikel 3*

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang III festgelegt.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission überprüft das Programm im zweiten Jahr der Durchführung und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung des Programms beigelegt werden.

(2) Nach Abschluß des Programms läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe von unabhängigen Sachverständigen bewerten. Der Bericht dieser Gruppe wird zusammen mit den Bemerkungen der Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I der vorliegenden Entscheidung festgelegten Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

*Artikel 5*

(1) Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß den nach Artikel 130k Absatz 2 des Vertrages erlassenen Vorschriften.

(2) Es wird ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielen in Anhang I festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert. Darin werden die genauen Ziele, die Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen festgelegt. Anhand des Arbeitsprogramms erstellt die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen.

*Artikel 6*

(1) Für die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig. Sie wird dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 7*

(1) Das Verfahren des Artikels 6 gilt für

- die Erstellung und die Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Arbeitsprogramms;
- den Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- die Bewertung der in Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags für die Beteiligung der Gemeinschaft an ihnen;
- Abweichungen von den in Anhang III enthaltenen allgemeinen Vorschriften;
- die Beteiligung der in Artikel 8 bezeichneten Organisationen und Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft an einem Vorhaben;
- Anpassungen der in Anhang II vorgesehenen vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel;
- die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen;
- Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der im Rahmen des Programms erzielten Forschungsergebnisse.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die Durchführung der konzertierten Aktionen und flankierenden Maßnahmen gemäß Anhang III.

*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrages internationale Abkommen mit Drittländern, die COST angehören, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und den Ländern Mittel- und Osteuropas, mit dem Ziel auszuhandeln, sie an dem gesamten Programm oder an einem Teil des Programms zu beteiligen.

(2) Soweit zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen worden sind, kann nach dem Kriterium des beiderseitigen Nutzens Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern gestattet werden, an einem Vorhaben im Rahmen des Programms als Partner teilzunehmen.

Ein Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, der an einem Vorhaben im Rahmen dieses Programms

teilnimmt, darf nicht in den Genuß der Gemeinschaftsfinanzierung für das Programm kommen. Dieser Vertragspartner beteiligt sich an den allgemeinen Verwaltungskosten.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Luis VALENTE DE OLIVEIRA

## ANHANG I

## WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und seine Grundsätze sind in dem vorliegenden spezifischen Programm in vollem Umfang berücksichtigt.

Abchnitt 2 C von Anhang II des Rahmenprogramms ist Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Das Ziel ist eine bessere Harmonisierung der Meß-, Analyse- und Prüfverfahren, die Unterstützung bei der Entwicklung neuer Meß- und Prüfverfahren in Europa sowie die Bereitstellung eines allgemeinen Instrumentariums zur Gewährleistung genauer und gültiger Meßergebnisse. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Messungen, Prüftechniken und die chemischen Analysen verbessert werden, sofern sie nicht genau genug sind, um zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen zu können, und sofern die Meßverfahren nicht ausreichen, um den neuen Herausforderungen in der Industrie, bei der Überwachung der Umwelt, der Lebensmittelqualität und der Gesundheit sowie im Hinblick auf die Erleichterung des Handels im Binnenmarkt zu genügen.

Ein weiteres Ziel besteht darin, neue Verfahren für physikalische Messungen sowie chemische und biologische Analysen zu entwickeln und genaue Einblicke in die generellen Beschränkungen und Fehlerquellen bei gängigen Verfahren zu gewinnen und auf deren Verbesserung mit optimalen Mitteln hinarbeiten.

Unterstützt werden ferner kooperative Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Hinblick auf neue oder verbesserte Meßnormen und innovative Eichmittel, die einen Beitrag zur Erreichung des Gesamtziels des Programms leisten und auf Gemeinschaftsebene mit größerer Effizienz bzw. Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden können.

Die Forschungsarbeiten werden eng auf die Anforderungen des Binnenmarkts (wie in dem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts angegeben) sowie auf die Durchführung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen abgestimmt. Eine enge Koordinierung mit den einschlägigen Forschungsprogrammen, den europäischen Meßtechnik-Aktivitäten sowie den Normungsgremien (z. B. CEN/CENELEC) wird ebenfalls sichergestellt.

Auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der vorgenannten Elemente wird im folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

## BEREICH 1 : UNTERSTÜTZUNG FÜR VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

Das Ziel ist eine Verbesserung der Methoden zur Erreichung zuverlässiger und international akzeptierter Ergebnisse für die Anwendung von Richtlinien, insbesondere über Lebensmittelerzeugnisse, Industrieerzeugnisse, Umweltschutz und Gesundheit.

Die Arbeiten sind darauf ausgerichtet, die zur Umsetzung der bestehenden Richtlinien und zur Ausarbeitung neuer Verordnungen und Richtlinien notwendigen Prüfverfahren zu entwickeln, zu verbessern oder zu harmonisieren.

Sie zielen insbesondere auf folgende Bereiche ab :

- Analyse von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Futtermitteln ;
- Analyse von Lebensmittelzubereitungen ;
- Feststellung von Verunreinigungsstoffen in Luft, Wasser und Boden (einschließlich bakterieller Verseuchung) ;
- Lärmmessungen und Feststellung von Schadstoffen am Arbeitsplatz ;
- biomedizinische Analysen ;
- Prüfung von Industrieerzeugnissen.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Verordnungen und Richtlinien wird die Zusammenarbeit zwischen den Laboratorien zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der Anwendung und Harmonisierung von Methodologien gefördert.

## BEREICH 2 : SEKTORALE PRÜFPROBLEME

Das Ziel ist, zur Durchsetzung des „Gesamtkonzepts für die Konformitätsbewertung“ von Industrieerzeugnissen (Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1989<sup>(1)</sup>) durch Unterstützung der europäischen Normung, der Laborakkreditierung und der gegenseitigen Anerkennung beizutragen.

Diese Arbeiten umfassen die Durchführung kooperativer Vorhaben zur Verbesserung der Meß- und Prüftechniken für Industrieerzeugnisse, um zwischen Laboratorien eines bestimmten Industriezweigs auf Gemeinschaftsebene Einigkeit über die Ergebnisse zu erzielen. Dies beinhaltet :

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1990, S. 1.

- kooperative Vorhaben zur Verbesserung oder zur Entwicklung neuer Prüfverfahren, die zur Schaffung europäischer Normen (CEN/CENELEC) führen können, wenn die Fortschritte in dem entsprechenden Bereich für die Verabschiedung einer Richtlinie über ein bestimmtes Erzeugnis in die Praxis nicht ausreichen ;
- kooperative Vorhaben zur Verbesserung genormter Meß- und Prüfverfahren, wenn ihre Anwendung Schwierigkeiten bereitet ;
- die Unterstützung der Organisation von Ringvergleichen zwischen Laboratorien, falls dies erforderlich ist, um Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung unter den Prüflaboratorien zu ermöglichen.

### BEREICH 3 : GEMEINSAME EICHMITTEL FÜR DIE GEMEINSCHAFT

Es sollen Vorhaben unterstützt werden, mit denen die Eichmittel entwickelt werden, die die Prüflaboratorien in der Gemeinschaft brauchen, um sicherzustellen, daß Messungen und Prüfungen auf einer gemeinsamen Grundlage erfolgen und mit den außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen Messungen verglichen werden können.

Auf dem Gebiet der physikalischen Messungen werden Transfornormen entwickelt, mit denen kleinere nationale Metrologielaboratorien in die Lage versetzt werden, Verbindungen zu größeren Organisationen zwecks Nachvollziehbarkeit der Messungen herzustellen. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der neueren Mitgliedstaaten.

Auf dem Gebiet der chemischen Analysen werden unter anderem kooperative Vorhaben für die Festlegung einer international anerkannten Rahmenvorgabe für chemische Messungen, einschließlich grundlegender chemischer Normen und flankierender Normen durchgeführt. Insbesondere werden Referenzmaterialien für die wichtigsten Meßparameter in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und biomedizinische Analysen entsprechend der Darstellung im Bereich 1 entwickelt.

### BEREICH 4 : ENTWICKLUNG NEUER MESSVERFAHREN

Es sollen neue Meß- und Analyseverfahren entwickelt werden, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Bemühungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung unternommen werden.

Diese Entwicklungsbemühungen werden sich auf folgende Punkte konzentrieren :

- Erforschung und Entwicklung von Meßgrundsätzen, die zu neuen meßtechnischen Anlagen führen könnten ;
- neue Meßverfahren auf den in Bereich 1 genannten Gebieten, insbesondere Bestimmung der chemischen Form von Schadstoffen (Speziation), Lebensmittel- und biomedizinische Analysen ;
- Erforschung und Entwicklung neuer Meßverfahren zur Verknüpfung gängiger Messungen mit der in Bereich 3 entwickelten Rahmenvorgabe.

Die Arbeiten werden in Abstimmungen mit anderen spezifischen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen des Rahmenprogramms durchgeführt.

## ANHANG II

## VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DES VERANSCHLAGTEN MITTELBEDARFS

<i>(in Millionen ECU)</i>	
Bereich	Zuschlag
1. Unterstützung für Verordnungen und Richtlinien	12
2. Sektorale Prüfprobleme	11,52
3. Gemeinsame Eichmittel für die Gemeinschaft	12
4. Entwicklung neuer Meßverfahren	12
	47,52 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

(<sup>1</sup>) Einschließlich Personalkosten in Höhe von 6 Millionen ECU und Verwaltungskosten in Höhe von 3 Millionen ECU.

(<sup>2</sup>) Ein für erforderlich gehaltener Betrag in Höhe von 0,48 Millionen ECU, der nicht in den 47,52 Millionen ECU enthalten ist, wird als Beitrag des spezifischen Programms „Prüf- und Meßverfahren“ für die zentralisierte Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel werden für die Förderung der Grundlagenforschung eingesetzt, wobei die Vorhaben genau zu bezeichnen sind.

Mindestens 2 % der Mittel werden für die Ausbildung von Forschern in den von diesem spezifischen Programm erfaßten Bereichen eingesetzt.

Ein zusätzlicher Betrag von 92 Millionen ECU wird für Forschungstätigkeiten der GFS im Bereich Prüf- und Meßverfahren bestimmt; hierin ist ein Betrag von 0,92 Millionen ECU als Beitrag der GFS zu der zentralisierten Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Zusammenhang mit dem vorliegenden spezifischen Programm enthalten.

Die Aufschlüsselung zwischen verschiedenen Bereichen schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Projekte mehrere Bereiche einschließen können.

## ANHANG III

## EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die Kommission führt das Programm unter Zugrundelegung des wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch, der in Anhang I festgelegt ist.
2. Die Einzelheiten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben zur Forschung und technologischen Entwicklung, konzertierte Aktionen und flankierende Maßnahmen. Bei der Auswahl der Vorhaben sind die in Anhang III des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG aufgeführten Kriterien sowie die in Anhang I der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Ziele zu berücksichtigen.

— *Forschungsvorhaben*

Für die Vorhaben werden Verträge zur Forschung und technischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis abgeschlossen; die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Vorhaben beträgt in der Regel nicht mehr als 50 %. Universitäten und andere Forschungszentren, die sich an Aktionen auf Kostenteilungsbasis beteiligen, können für jedes Vorhaben eine Finanzierung von 50 % der Gesamtausgaben oder eine Finanzierung von 100 % der zusätzlichen Grenzkosten beantragen.

Die Forschungsaktionen auf Kostenteilungsbasis sind in der Regel von Teilnehmern mit Sitz in der Gemeinschaft durchzuführen. Vorhaben, an denen beispielsweise Universitäten, Forschungsorganisationen und Firmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, teilnehmen können, müssen im allgemeinen die Teilnahme von mindestens zwei Partnern vorsehen, die voneinander unabhängig und in mindestens zwei Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Die Verträge für die Forschungsaktionen auf Kostenteilungsbasis werden in der Regel im Anschluß an ein Auswahlverfahren abgeschlossen, das auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruht, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.

— *Konzertierte Aktionen*

Gegenstand der konzertierten Aktionen sind die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Koordinierung der einzelnen in den Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsaktionen. Die Kostenbeteiligung kann bis zu 100 % der Koordinierungskosten betragen.

— *Flankierende Maßnahmen*

Die in Artikel 7 aufgeführten und in Anhang I beschriebenen flankierenden Maßnahmen werden insbesondere in folgender Form durchgeführt:

- Ausrichtung von Seminaren, Workshops und wissenschaftlichen Konferenzen;
- interne Koordinierung durch integrierende Gruppen (insbesondere zwischen Prüflabors);
- Ausbildung von Spezialisten;
- Aufbewahrung und Verbreitung der auf Gemeinschaftsebene zertifizierten Referenzmaterialien;
- Förderung der Verwertung der Ergebnisse;
- unabhängige wissenschaftliche und strategische Bewertung der Durchführung der Vorhaben und des Programms.

3. Die Verbreitung der Kenntnisse, die im Rahmen der Vorhaben gewonnen werden, erfolgt zum einen innerhalb des spezifischen Programms und zum anderen im Wege einer zentralisierten Maßnahme gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG genannten Beschluß.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 981/92 der Kommission vom 21. April 1992 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn für das Jahr 1992 sowie mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 104 vom 22. April 1992)*

Seite 37, im Anhang, erste Zeile:

*anstatt:* „Fax Nr. EWG : (32-2) 123 66 027“

*muß es heißen:* „Fax Nr. EWG : (32-2) 236 60 27“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/92 der Kommission vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 vom 1. Mai 1992)*

Seite 101, Ziffer 4, zweiter Gedankenstrich, neue Fassung von Absatz 5 Buchstabe b):

*anstatt:* „Die Anträge dürfen sich auf mehr als 8 % der ... Menge beziehen.“

*muß es heißen:* „Diese Anträge dürfen sich auf höchstens 8 % der ... Menge beziehen.“

---